

zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung geheime Wahl beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens drei Viertel der Auflösung zustimmen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat der Vorstand oder ein besonders gewählter Ausschuss die etwaigen Verbindlichkeiten des Vereins durch das Vermögen zu begleichen. Sofern ein Überschuss vorhanden ist, wird dieser dem Bürgermeister mit Zweckbindung zur Instandhaltung des Kriegerehrenmals zur Verfügung gestellt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine rechtswirksam.
Die bisherige Satzung vom 03.12.1989 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Neuenkirchen-Landersum, 18.02.2007

Michael Bertels	Vorsitzender
Olaf Heßling	Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
Bernhard Tocke	Kassierer
Manfred Möllerwessel	Sachverwalter
Ludger Temmen	Beisitzer
Frank Bertels	Beisitzer
Klaus Wieching	Beisitzer
Alfons Kösters	Beisitzer

Grundsatzregeln des Schützenvereins Landersum e. V.

I. Allgemeine Regeln

1. Der Schützenverein Landersum erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bauerschaft Landersum und Offlum-Brook.
2. Die Mitgliedschaft kann jeder männliche Einwohner der Bauerschaft Landersum und Offlum-Brook nach Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben. Der Begriff Landersum ist in dem Sinne zu verstehen, dass für Personen, die ihre Wohnung aus der Bauerschaft Landersum oder Offlum-Brook in einen anderen Ort verlegen, die Mitgliedschaft nicht erlischt.
3. Personen, die ihre Wohnung außerhalb der Bauerschaft Landersum oder Offlum-Brook haben, können nur durch Beschluss der Vorstandes in den Verein aufgenommen werden.
4. Der Vorstand erstellt ein Jahresveranstaltungsprogramm und gibt es den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis.
5. Im Sterbefall eines aktiven bzw. Ehrenmitgliedes nimmt die Fahnenabordnung an der Beerdigung teil. Ferner ist es Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes an der Beerdigung teilzunehmen. Vom Verein erfolgt eine angemessene Beileidsbekundung unter Beigabe z. B. eines Grabschmuckes o. ä. im Wert von ca. 2 Mitgliedsbeiträgen.

II. Schützenfest

1. Das Hauptfest für den Verein ist das Schützenfest. Es soll alljährlich im Mai oder Juni gefeiert werden. Ehrenpflicht ist es für sämtliche Mitglieder, daran teilzunehmen. Sollten jedoch Umstände eintreten, welche zum Zeitpunkt für eine Nichtfeier sprechen, so kann das Fest ausfallen, wenn dieses durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Das Schützenfest wird im Festzelt auf dem Festplatz gefeiert.
3. Die Kosten des Schützenfestes werden aus der Vereinskasse bestritten.
4. Die Wahl der in der Generalversammlung gewählten Offiziere gilt von Schützenfest zu Schützenfest. Sämtliche Ausrüstungen werden vom Verein geliefert. Jeder einzelne ist für die vom Verein erhaltenen Sachen verantwortlich. Sie müssen rein und unbeschädigt innerhalb von 14 Tagen nach dem Schützenfest an den Sachverwalter zurückgegeben werden. Beschädigte oder in Verlust geratene Sachen sind von dem Verschuldenden zu ersetzen.
5. Die Kosten für die Offiziersausstattung trägt der Verein.
6. Der Schützenkönig erhält aus der Vereinskasse einen Zuschuss in Höhe von 15 Mitgliedsbeiträgen. Seinerseits hat er die Kosten für die Herstellung des Vogels für das nächstfolgende Schützenfest zu tragen. Im Übrigen ist es Tradition, dass er sich beim Frühschoppen in angemessenem Umfang einbringt. Weiterhin hat er während seiner Königszeit ein Fass Freibier von ca. 50 Liter für die Vereinsmitglieder auszugeben (Mitgliederversammlung).

7. Falls der letzte König verhindert ist, das nächstfolgende Fest mitzufeiern, tritt der vorletzte Schützenkönig an seine Stelle, aber ohne jede Verpflichtung.
8. Am Königstisch nehmen Platz:
 - das Königspaar nebst Angehörigen,
 - die Ehrendamen und deren Herren,
 - das alte Königspaar,
 - der Oberst mit Dame sowie
 - der Vorsitzende mit Dame
 - in Absprache die Jubelkönige, Kaiser und der Jubelkaiser.
9. Der König ist verpflichtet, die Königskette gegen Feuer und Diebstahl sicher aufzubewahren.
10. Jeder Schützenbruder sollte während des Schützenfestes die traditionsgemäße Vereinsgarderobe tragen.
11. Die Höhe der jeweiligen Eintrittsgelder wird vom Vorstand festgesetzt.

III. Schießordnung

1. Das Vogelschießen soll in entsprechender Reihenfolge durchgeführt werden:
 - a. der bisherige König,
 - b. die Offiziere in Rangfolge,
 - c. der Vorstand,
 - d. alle übrigen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Neue Mitglieder sind erst nach einjähriger Wartezeit berechtigt, am Vogelschießen teilzunehmen.
2. In der o. a. Reihenfolge ist solange zu schießen, bis der neue König ermittelt ist.
3. Es ist ausgeschlossen, einen Schuss einer anderen Person zu überlassen.
4. Die Aufsicht beim Schießen führt der Schießwart. Jedes Mitglied hat die von ihm gegebenen Anweisungen streng zu befolgen.

IV. Kaiserschießen

Alle 5 Jahre wird das Kaiserschießen durchgeführt. Daran können nur die ehemaligen Könige des Vereins teilnehmen. Es wird in nachstehender Reihenfolge geschossen:

- a. der amtierende Kaiser,
- b. die übrigen Könige in alphabetischer Reihenfolge.

In der o. a. Reihenfolge ist solange zu schießen, bis der neue Kaiser ermittelt ist. Der neue Kaiser erhält aus der Vereinskasse einen Zuschuss in Höhe von 5 Mitgliedsbeiträgen. Seinerseits hat er die Kosten für die Herstellung des Vogels für das nächstfolgende Kaiserschießen zu tragen. Er hat gegenüber dem Verein weiter keinerlei Verpflichtungen.

Diese Regelungen wurden von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2007 beschlossen.

Neuenkirchen-Landersum, 18.02.2007